

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Bern, den 30. Januar 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Fortbildungskurse der Unterförster.

(Vom 30. Jänner 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Artikels 1 seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876*), und in weiterer Ausführung vom Artikel 8 der gleichen Verordnung;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen, mit Inbegriff von Fortbildungskursen, sind dem Bundesrath unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band II, Seite 487.

Art. 2. Die Dauer der Fortbildungskurse wird auf wenigstens 14 Tage angesetzt.

Art. 3. Der Unterricht hat zu umfassen :

- a. Eine kurze Repetition der Fächer des ersten Kurses.
- b. Fortsetzung des Unterrichts in einigen der wichtigsten forstlichen Fächer des ersten Kurses, namentlich in der Taxation, Forstvermessung, Forstbenutzung, im Waldwegbau und in Terrain- und Lawinenverbauungen.
- c. Als neue Lehrgegenstände: die forstliche Betriebslehre und den Entwurf von Wirtschaftsplänen, insoweit den Unterförstern Kenntniß in diesen Fächern nöthig ist.

Art. 4. Die Zahl der an einem Fortbildungskurs theilnehmenden Förster darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 betragen.

Art. 5. Es dürfen nur frühere Schüler in diese aufgenommen werden, welche wenigstens ein Jahr als Unterförster zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gedient haben.

Art. 6. Die Kantone bezeichnen die Lehrer der Fortbildungskurse; der Bund behält sich die Bestätigung derselben vor. Die Entschädigung der Lehrer übernimmt der Bund.

Bern, den 30. Jänner 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Fortbildungskurse der Unterförster. (Vom 30. Jänner 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1880
Date	
Data	
Seite	319-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 592

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.